

Referent Abg. D. Haase: Ich wiederhole es, ich für meine Person lege kein Gewicht darauf, ob die Kammer die Meinung der Majorität, oder die der Minorität der Deputation, oder die Ansicht der ersten Kammer annehme. Mir scheint die Sache ziemlich gleichgültig. Ich wollte eben auch den Paragraphen, welchen der Abgeordnete Hensel aus den Statuten der Deutsch-Katholiken vorgetragen hat, zur Unterstützung des Deputationsantrags mittheilen. Da dies bereits geschehen, so will ich nur noch den §. 112 desselben hinzufügen, worin es heißt: „Es folgt aber aus §. 111, daß nur solche Personen, welche überhaupt zur Zeugenschaft im Allgemeinen fähig sind, also mündige, als Zeugen gewählt werden können, die Confession des Zeugen soll aber nicht in Betracht kommen.“ Ich habe blos deshalb die Alternative vorgeschlagen, um beide Meinungen zu vereinigen. Wenn man vorzieht, daß die Taufzeugen unterschreiben sollen, gut, so habe ich nichts dawider; aber es ist doch möglich, daß die Unterschrift von einem Taufzeugen aus irgend einem Grunde ein oder das andere Mal nicht bewirkt werden kann. Ist dies nicht zu leugnen, so scheint es gewiß nicht unangemessen, zu bestimmen, daß für den Taufzeugen, hinsichtlich dessen ein solches Hinderniß eintritt, auch ein Dritter, der bei der Taufe zugegen gewesen und zeugnissfähig ist, die Acte unterzeichne. Auf die ganze Controverse wird übrigens nicht viel ankommen, da gewöhnlich die Taufzeugen nach dem Statut der Deutsch-Katholiken aus den Vorständen erwählt werden. Unterschrieben nach dem Antrage im Berichte die Taufzeugen nicht, so würden wahrscheinlich die Vorsteher unterschreiben. Dies vorausgesetzt, würden die unterzeichnenden Personen dieselben sein, möchten sie nun als Vorsteher, oder als Taufzeugen unterzeichnen. Wenn aber die Taufzeugen aus den Vorständen genommen würden, so bedürfte es auch eines Präsenzprotocolls nicht. Nach Lage der Sache würde auf die Ansicht der Majorität der Deputation zunächst die Frage zu richten sein, nach welcher es heißen soll: „entweder von den Taufzeugen oder von zwei Andern ic.“ Dann würde eintretenden Falles die Frage auf das Minoritätsgutachten zu stellen sein, und wenn dies ebenfalls nicht angenommen würde, auf den Antrag der ersten Kammer.

Präsident Braun: Was die Fragstellung betrifft, so werde ich darauf zurückkommen. Gegenwärtig werde ich die Frage auf den Beschluß, den die erste Kammer gefaßt hat, und den die Deputation Seite 737 des Berichts (siehe Seite 1730 l. Spalte) erwähnt, stellen. Die Deputation sagt daselbst: „Die erste Kammer hat dazu, daß den Geistlichen der Deutsch-Katholiken die Vollziehung von Taufen gestattet sein solle, durch Beschluß ihre Zustimmung ausgesprochen und die Deputation empfiehlt der diesseitigen Kammer, diesem Beschlusse beizutreten.“ Ich frage: ob die Kammer diesem so eben von mir vorgelesenen Beschlusse der ersten Kammer beitrete, daß den Geistlichen der Deutsch-Katholiken die Vollziehung von Taufen gestattet sein solle? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Dann hat die erste Kammer einige Modificationen in den Antrag gebracht und sie angenommen.

Die erste Modification, wofür unsere Deputation sich erklärt hat, ist die: „Die Taufen sollen demjenigen evangelischen Pfarrer des Kirchspiels, dem die Aufsicht über die Kirchenbücher obliegt, von dem neu-katholischen Geistlichen angezeigt werden.“ Ich frage die Kammer: ob sie dem Vorschlage unserer Deputation, daß diesem Beschlusse der ersten Kammer unbedingt beigetreten werden solle, beistimme? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Was die zweite Modification anlangt, welche die erste Kammer angenommen hat, so hat unsere Deputation eine Modification dabei bevormortet. Nämlich es soll nach der Ansicht der Majorität der Deputation dabei der Abänderung beigestimmt werden: „daß diese Anzeige entweder von den Taufzeugen, oder von zwei andern bei dem Taufacte zugegen gewesenen zeugnissfähigen Männern zu unterschreiben sei.“ Ich will zunächst die Frage hierauf richten, bemerke aber, daß ich zuerst den Satz zur Abstimmung bringen werde, welcher sagt: „daß die von dem neu-katholischen Geistlichen zu machende Anzeige von zwei andern bei dem Taufacte zugegen gewesenen zeugnissfähigen Männern zu unterschreiben sei.“ Ich bemerke noch, daß darin: „daß zwei Männer hinzugezogen werden sollen“, Majorität und Minorität der Deputation einverstanden sind, nur mit dem Unterschiede, daß die Majorität die Alternative hierbei will, „entweder von den Taufzeugen, oder von zwei Andern,“ während die Minorität die Alternative ausgeschlossen haben will; also die Majorität und Minorität ist darin einverstanden, daß zwei Andere bei dem Taufacte hinzugezogen werden sollen. Ich werde also die erste Frage hierauf richten; sollte sie abgelehnt werden, so werde ich die Frage darauf richten: ob die Unterschrift von den Taufzeugen geschehen soll; wird aber die erste Frage bejaht, so werde ich dann eine Frage auf das Majoritätsgutachten stellen, welches die vorerwähnte Alternative in den Worten will: „entweder von den Taufzeugen, oder von zwei andern ic.“ Somit können sich die verschiedenen Ansichten, die hierüber obwalten, geltend machen.

Referent Abg. D. Haase: Nach meiner Meinung ist das Majoritätsgutachten in seinem ganzen Zusammenhange zur Abstimmung zu bringen; es geht dahin: „daß die von dem deutsch-katholischen Geistlichen zu machende Anzeige entweder von den Taufzeugen, oder von zwei Andern zu unterschreiben sei.“

Präsident Braun: Ich werde auf diese Alternative eine besondere Frage richten. Wollte ich so, wie der Herr Referent vorgeschlagen hat, abstimmen lassen, so würde ich einer Meinung Zwang anthun; es würden die, welche nicht wünschen, daß die Alternative Platz greifen soll, gleichwohl aber wünschen, daß die Unterzeichnung von den Taufzeugen geschehe, in Verlegenheit kommen, wie sie abstimmen sollen, während nach meinem Vorschlage sich jede Meinung hierüber äußern kann. Genehmigt also die Kammer den von mir vorgeschlagenen Abstimmungsmodus? — Einstimmig Ja.